

TE Vwgh Beschluss 2013/11/21 2012/01/0127

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2013

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §47 Abs3;

VwGG §47 Abs4;

1. VwGG § 33 heute
 2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008
1. VwGG § 47 heute
 2. VwGG § 47 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGG § 47 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 47 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 5. VwGG § 47 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 47 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 47 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004
1. VwGG § 47 heute
 2. VwGG § 47 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGG § 47 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 47 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 5. VwGG § 47 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 47 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 47 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Blaschek und Dr. Kleiser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pichler, in der Beschwerdesache der Vollzugsdirektion (Direktion für den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen) in 1070 Wien, Kirchberggasse 33, gegen den Bescheid

der Vollzugskammer beim Oberlandesgericht Linz vom 8. August 2012, Zl. Vk 98/12-15, betreffend Strafvollzug (mitbeteiligte Partei: G in G, vertreten durch Dr. Peter Posch und Dr. Ingrid Posch, Rechtsanwälte in 4600 Wels, Eisenhowerstraße 40; weitere Partei:

Bundesministerin für Justiz), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Das Kostenersatzbegehren der mitbeteiligten Partei wird abgewiesen.

Begründung

Mit dem vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid vom 8. August 2012 hat die belangte Behörde (Vollzugskammer beim Oberlandesgericht Linz) der gegen den Bescheid des Leiters der Justizanstalt Wels vom 12. Juni 2012 erhobenen Beschwerde des Mitbeteiligten Folge gegeben und damit den (am 7. Dezember 2011 vom Mitbeteiligten beantragten) Vollzug des mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 24. Juni 2011 unbedingt verhängten Strafteils von vier Monaten in Form des elektronisch überwachten Hausarrests (EÜH) unter Erteilung näher umschriebener Auflagen bewilligt.

Nach Einleitung des Vorverfahrens über die gegen diesen Bescheid von der Vollzugsdirektion (Direktion für den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen) erhobene Amtsbeschwerde teilten die belangte Behörde und der Mitbeteiligte (mit Eingabe vom 20. Oktober 2013 bzw. Schriftsatz vom 25. Oktober 2012) mit, dass der Mitbeteiligte (im Zeitraum Dezember 2012 bis März 2013) die gegenständliche Freiheitsstrafe im elektronisch überwachten Hausarrest verbüßt hat.

Die beschwerdeführende Vollzugsdirektion gab dazu nach Aufforderung durch den Verwaltungsgerichtshof mit Schriftsatz vom 7. November 2013 die Stellungnahme ab, dass in der gegenständlichen Amtsbeschwerdesache kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bestehe.

Der Mitbeteiligte beantragte mit Schriftsatz vom 25. Oktober 2013 wegen der eingetretenen "materiellen Klaglosstellung" Kostenersatz. Mit Schriftsatz vom 8. November 2013 teilte er mit, dass in der gegenständlichen Amtsbeschwerdesache kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bestehe.

Gemäß § 33 Abs. 1 erster Satz VwGG ist eine Beschwerde mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, erster Satz VwGG ist eine Beschwerde mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde.

Wie der Verwaltungsgerichtshof dazu in ständiger Rechtsprechung erkennt, tritt eine Klaglosstellung nur dann ein, wenn der beim Verwaltungsgerichtshof angefochtene Bescheid formell aufgehoben wird. Wurde hingegen der angefochtene Bescheid durch keinen formellen Akt aus dem Rechtsbestand beseitigt, kann eine zur Verfahrenseinstellung führende Gegenstandslosigkeit der Beschwerde eintreten, wenn durch Änderung maßgebender Umstände das rechtliche Interesse des Beschwerdeführers an der Entscheidung wegfällt. Es ist nämlich nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes, in einer Beschwerdesache zu entscheiden, wenn der Entscheidung nach der Sachlage praktisch überhaupt keine Bedeutung mehr zukommt (vgl. die hg. Beschlüsse vom 27. Februar 2013, Zl. 2012/01/0109; und vom 26. Jänner 2012, Zl. 2011/01/0250, mwH). Wie der Verwaltungsgerichtshof dazu in ständiger Rechtsprechung erkennt, tritt eine Klaglosstellung nur dann ein, wenn der beim Verwaltungsgerichtshof angefochtene Bescheid formell aufgehoben wird. Wurde hingegen der angefochtene Bescheid durch keinen formellen Akt aus dem Rechtsbestand beseitigt, kann eine zur Verfahrenseinstellung führende Gegenstandslosigkeit der Beschwerde eintreten, wenn durch Änderung maßgebender Umstände das rechtliche Interesse des Beschwerdeführers an der Entscheidung wegfällt. Es ist nämlich nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes, in einer Beschwerdesache zu entscheiden, wenn der Entscheidung nach der Sachlage praktisch überhaupt keine Bedeutung mehr zukommt vergleiche , die hg. Beschlüsse vom 27. Februar 2013, Zl. 2012/01/0109; und vom 26. Jänner 2012, Zl. 2011/01/0250, mwH).

Diese Voraussetzung ist im Beschwerdefall deshalb gegeben, weil die Freiheitsstrafe, deren Vollzug durch elektronisch

überwachten Hausarrest die Vollzugsdirektion mit der vorliegenden Amtsbeschwerde bekämpfte, vom Mitbeteiligten inzwischen vollständig verbüßt hat. Ein rechtliches Interesse der beschwerdeführenden Vollzugsdirektion an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes liegt demnach nicht mehr vor (vgl. den zitierten hg. Beschluss vom 27. Februar 2013). Diese Voraussetzung ist im Beschwerdefall deshalb gegeben, weil die Freiheitsstrafe, deren Vollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest die Vollzugsdirektion mit der vorliegenden Amtsbeschwerde bekämpfte, vom Mitbeteiligten inzwischen vollständig verbüßt hat. Ein rechtliches Interesse der beschwerdeführenden Vollzugsdirektion an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes liegt demnach nicht mehr vor (vergleiche, den zitierten hg. Beschluss vom 27. Februar 2013).

Das Verfahren über die gegenstandslos gewordene Amtsbeschwerde war daher in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG mit Beschluss einzustellen. Das Verfahren über die gegenstandslos gewordene Amtsbeschwerde war daher in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG mit Beschluss einzustellen.

Gemäß § 47 Abs. 4 VwGG findet im vorliegenden Verfahren über eine Amtsbeschwerde für den Beschwerdeführer und die belangte Behörde kein Aufwandsersatz statt. Mitbeteiligte sind zufolge § 47 Abs. 3 VwGG im Falle des Obsiegens der belangten Behörde neben dieser als obsiegende Partei anzusehen. Das Aufwandsersatzbegehren des Mitbeteiligten war daher schon deshalb abzuweisen, weil die belangte Behörde nicht obsiegte. Gemäß Paragraph 47, Absatz 4, VwGG findet im vorliegenden Verfahren über eine Amtsbeschwerde für den Beschwerdeführer und die belangte Behörde kein Aufwandsersatz statt. Mitbeteiligte sind zufolge Paragraph 47, Absatz 3, VwGG im Falle des Obsiegens der belangten Behörde neben dieser als obsiegende Partei anzusehen. Das Aufwandsersatzbegehren des Mitbeteiligten war daher schon deshalb abzuweisen, weil die belangte Behörde nicht obsiegte.

Wien, am 21. November 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012010127.X00

Im RIS seit

21.03.2014

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at